

**Bebauungsplan 04/2016
„Michendorf – Feldstraße“
in der Gemeinde Michendorf,
OT Michendorf**

**Artenschutzrechtliche
Potenzialabschätzung**



CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH
Köpenicker Straße 145
10997 Berlin
Tel: 030/ 61 20 95 – 0
Fax: 030/ 61 20 95 – 79

Bearbeiter:
Dr. Birgit Schultz
Dr. Hanna Köstler
Ulrike Klisch

im Auftrag von:
Planungsbüro Lindenau
An der Aue 8a
14552 Michendorf

Berlin, 28. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass, Aufgabenstellung und Planung	3
2. Untersuchungsraum und Methodik.....	3
3. Gebietscharakteristik und zu erwartende Arten	3
3.1 Lage des B-Plangebietes	3
3.2 Schutzgebiete und geschützte Biotope.....	4
3.3 Biotop- und Habitatstrukturen	4
3.4 Fotodokumentation	5
3.5 Artenpotenzial	7
4. Potenzielle Verbotsverletzungen und deren Vermeidung.....	8
5. Fazit.....	9
Anlage 1: Quellen	10

1. Anlass, Aufgabenstellung und Planung

Für das Gelände nördlich der Feldstraße in Michendorf wurde im Oktober 2016 ein B-Plan-Entwurf erarbeitet, der den Trägern öffentlicher Belange vorgelegt wurde.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, Team Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) hat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes eine einmalige Begehung des Plangebietes unter dem Frühjahrsaspekt gefordert, um das Vorhandensein besonders oder streng geschützter Arten abklären zu können. Dieser Forderung soll mit diesem Kurzgutachten entsprochen werden.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 0,484 ha groß. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden, in dem die Errichtung von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern möglich wäre. Weiterhin wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Hausgarten ausgewiesen. Die Erschließung erfolgt von der Feldstraße.

Es wird von einer Versiegelung bzw. Überbauung einer Frischwiese mit verarmter Ausprägung auf ca. 0,304 ha Fläche ausgegangen. Weitere ca. 0,18 ha Fläche der Frischwiese werden als Wohngärten gestaltet.

Der Artenschutz ist

1. als einfacher Umweltbelang („Tiere und Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB) in der Abwägung zu berücksichtigen,
2. als artenschutzrechtlicher Gebietsschutz (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB zu beachten,
3. die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.

[vgl. Scharmer, E. u. M. Blessing: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, 2009]

2. Untersuchungsraum und Methodik

Untersuchungsraum

Da die Vorhabensfläche nicht in der freien Landschaft, sondern innerhalb eines bebauten Ortsteiles liegt, wird das Areal des B-Planes einschließlich der unmittelbaren Umgebung (50 m-Umkreis) betrachtet. Schutzgebiete werden bis in eine Entfernung von 5 km ermittelt.

Methodik:

Die artenschutzrechtliche Beurteilung befasst sich mit den sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Störungsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG¹.

Es wird eine kurze Beurteilung der Eignung der Biotop- für streng geschützte Pflanzenarten sowie der Habitate hinsichtlich ihrer Eignung für streng geschützte Tierarten vorgenommen.

Der Untersuchungsraum wurde am 21.02.2017 begangen. Die Biotop- und Habitatstrukturen wurden aufgenommen, eine Fotodokumentation angefertigt.

Den wesentlichen zu erwartenden Eingriffen bei der Umsetzung der B-Pläne werden die potenziell zu erwartenden Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet und zugleich Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotsverletzung unterbreitet.

3. Gebietscharakteristik und zu erwartende Arten

3.1 Lage des B-Plangebietes

Die B-Plan-Fläche liegt in Michendorf nördlich der BAB A 10 und der daran angebotenen Tank- und Rastanlage Michendorf Nord. Die Autobahn verläuft in ca. 360 m Entfernung. Im Süden bildet die von Einfamilienhäusern gesäumte Feldstraße die Begrenzung des B-Plangebietes. Östlich grenzt eine Gewerbefläche an. Westlich und nördlich erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen, welche wiederum von locker bebauten Siedlungsteilen umgeben sind.

Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Region „Mittlere Mark“, darin zum Subtyp „Grebser Heide“ [2].

¹ Da die Behandlung des artenschutzrechtlichen Konflikts mit nur national geschützten Arten bei einem zulässigen Eingriff auf der Ebene des Bebauungsplans durch die Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs in der Abwägung gem. § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt, bezieht sich die Beurteilung nur auf die europäisch geschützten Arten, vgl. Scharmer u. Blessing, 2009.

3.2 Schutzgebiete und geschützte Biotope

Folgende Natura 2000-Schutzgebiete sowie Schutzgebiete nach Landesrecht Bbg. befinden sich im Umkreis von 5 km [1]:

- das LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ (3643-601) umgibt die gesamten Siedlungsbereiche von Michendorf und reicht bis auf ca. 750 m Entfernung an das B-Plangebiet; es wird zu einem hohen Anteil von Wald geprägt,
- NSG „Lienewitz-Caputher Seen- und Feuchtgebietskette“ (3643-503), ca. 2,5 km entfernt,
- Naturpark „Nuthe-Nieplitz“ (3844-701), ein Ausläufer reicht bis ca. 2,5 km heran,
- FFH-Gebiet „Mittlere Havel Ergänzung“ (DE 3542-305), ca. 4 km entfernt,
- FFH-Gebiet „Saarmunder Berg“ (DE 3644-301), ca. 5 km entfernt,
- Vogelschutzgebiet (SPA) und NSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (DE 3744-421), ca. 5 km entfernt.

Aufgrund der Entfernung der Schutzgebietsgrenzen und der Lage des B-Plangebiets im Anschluss an die vorhandene Bebauung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete durch die Umsetzung der Inhalte der B-Pläne ausgeschlossen werden.

Geschützte Biotope:

Ca. 500 m nördlich des B-Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer mit Schilfsaum. Zwischen dem Gewässer und dem B-Plangebiet liegen eine Einfamilienhaussiedlung, die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gärten.

3.3 Biotop- und Habitatstrukturen

Das B-Plangebiet erstreckt sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Osten schließt sich das Gewerbe an, im Süden die Feldstraße. Im Norden verläuft ein schmaler Streifen mit lockerem Baumbestand.

Die Offenfläche wurde offensichtlich als Pferdeweide genutzt. Die Vegetation ist im Ostteil extrem kurzrasig, z. T. sind nur noch Moose und offene Bodenflächen vorhanden. Im Westteil dominiert unter den Gräsern das trittverträgliche Deutsche Weidelgras (charakteristisch für Grünland). Weiterhin sind Vertreter von ruderalen Halbtrockenrasen, Trockenrasen, trocken-warmen Standorten vorhanden. Der an die Feldstraße und das Gewerbe grenzende Teil wird als Parkplatz genutzt, so dass der Boden verdichtet und z. T. keine Vegetation vorhanden ist.





Der lockere Baumbestand im Nordosten besteht u. a. aus Sand-Birke, Kiefern, einer Lärche und Zierfichten und war ggf. Bestandteil eines Gartens. Im Norden schließt sich eine schmale, langgestreckte Fläche mit Obstbäumen an.




Die Feldstraße ist asphaltiert und weist erst weiter westlich einen unregelmäßigen Laubbaumbestand auf der Südseite auf. Die Siedlungsflächen sind sehr locker bebaut, es schließen sich locker mit Gehölzen bestandene Brachen sowie dichtere Kiefern- und Laubgehölzbestände an, die bis zur Tank- und Rastanlage reichen. Die Gewerbefläche ist zu einem hohen Anteil versiegelt.

Vorkommende Pflanzenarten:

- Mehliges Königskerze (*Verbascum lychnitis*), Wehrlose Trespe (*Bromus inermis*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Fünfmänniges Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*), Trockenrasenmoos (*Brachythecium albicans*), Rauhaarige Wicke (*Vicia hirsuta*)

3.4 Fotodokumentation

	<p>Foto 1: Blick von der Feldstraße in das B-Plangebiet Richtung Norden. Biotoptyp: 051132, Frischwiesen und Frischweiden verarmter Ausprägung [5]</p>
	<p>Foto 2: Blick von der Feldstraße in das B-Plangebiet Richtung Norden. Biotoptyp: 051132, Frischwiesen und Frischweiden verarmter Ausprägung, z. T. nur noch mit Moosen bewachsen</p>
	<p>Foto 3: Blick in Richtung Westen auf der Nordseite der Feldstraße im B-Plangebiet. Biotoptyp: 051132, Frischwiesen und Frischweiden verarmter Ausprägung</p>
	<p>Foto 4: Feldstraße in Richtung Osten</p>

	<p>Foto 5: Blick vom Norden des geplanten Gebiets in Richtung Südwesten über die Fläche des B-Plangebietes. Biotoptyp: 051132, Frischwiesen und Frischweiden verarmter Ausprägung</p>
	<p>Foto 6: Blick Richtung Norden auf den Gehölzbestand außerhalb des B-Plangebietes.</p>
	<p>Foto 7: Blick von Norden, links das Gewerbe mit hohem Versiegelungsgrad, im Hintergrund die abgestellten Fahrzeuge auf der B-Planfläche.</p>

3.5 Artenpotenzial

- Säugetiere:** Auf der B-Planfläche sind keine Habitate für streng geschützte, in Brandenburg vorkommende Säugetiere vorhanden (Wolf, Biber, Fischotter, Fledermäuse).
Fledermäuse könnten insbesondere den Siedlungsrandbereich entlang der Feldstraße sowie am lockeren Gehölzbestand als Nahrungshabitat nutzen. In der Siedlung sowie altem Baumbestand in der Umgebung können sich Quartiere (Winterquartiere, Wochenstuben) befinden.
Es könnten besonders geschützte Kleinsäuger (z. B. Feldspitzmaus) vorkommen.
- Vögel:** Die Weide ist voraussichtlich ein Bruthabitat von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche (*Alauda arvensis*). An den Säumen ist außerdem mit der Schafstelze (*Motacilla flava*) zu rechnen.
In den Gehölzen außerhalb des B-Plangebietes wird mit verschiedenen häufig vorkommenden Nischen- und Freibrütern zu rechnen sein (z. B. Amsel, Elster, Goldammer, Zaunkönig). Horste von Greifvögeln waren nicht vorhanden.
Es ist damit zu rechnen, dass die Fläche von Greifvögeln (insb. Mäusebussard) als Nahrungshabitat genutzt wird.
Aufgrund der Lage innerhalb von Siedlungsgebieten ist nicht mit einer größeren Bedeutung für Zug- und Rastvögel zu rechnen.
- Reptilien:** Im LUIS [1] werden auf dem Messtischblatt die Arten Blindschleiche, Schlingnatter, Zauneidechse, Waldeidechse und Ringelnatter angegeben. In den Erfassungsdaten auf dem Messtischblattquadranten seit 2013 [3] sind nur Glattnatter und Ringelnatter angegeben. In dem lockeren Gehölzbestand wäre ein Vorkommen der Waldeidechse möglich, in den Gärten sind ggf. Habitate für die Blindschleiche vorhanden. Auf der B-Planfläche selbst sind für alle genannten Arten keine geeigneten Habitate bzw. Habitatstrukturen vorhanden.
- Amphibien:** Im Messtischblattquadranten gibt es von 1960 bis 1989 Nachweise von 8 Amphibienarten, von 1990 bis 2012 sind der Moorfrosch (*Rana arvalis*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Teich- und Kammmolch (*Lissotriton vulgaris*, *Triturus cristatus*) angegeben, ab 2013 die Erdkröte [3].
Das Grünland könnte in Bereichen mit dichterem Bestand an Gräsern und Kräutern von Amphibien wie der Knoblauchkröte als Teillebensraum (Nahrungshabitat) genutzt werden. Erdkröten nutzen strukturreiche Gärten von lockerer Einfamilienhausbebauung als Sommerhabitat. In Gärten und dichteren Gehölzbeständen sind häufig geeignete Winterhabitate vorhanden. Es wird nur von einer sehr sporadischen Nutzung (auf der Wanderung, Nahrungshabitat) des B-Plangebietes durch Amphibien ausgegangen, da die Fläche mehrere Hundert Meter von geeigneten Laichgewässern (ohne Berücksichtigung evtl. vorhandener Gartenteiche) entfernt liegt, keine Strukturen für Tagesverstecke und Winterhabitate aufweist und durch den Viehtritt verdichtet ist.
- Käfer:** Die streng geschützten, in Bbg. vorkommenden Käferarten sind vorwiegend an alte Laubbäume oder Gewässer gebunden, entsprechende Habitate fehlen im B-Plangebiet.
- Libellen, Hautflügler, Heuschrecken, Spinnen, Fische und Rundmäuler, Spinnen, Muscheln, Schnecken:** Auch für diese Artengruppen bieten sich mit dem vorhandenen Spektrum an Pflanzenarten und Biotoptypen keine geeigneten Habitatbedingungen.
- Pflanzen:** Die in Bbg. vorkommenden streng geschützten Pflanzen wie der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) und das Vorblattlose Vermeinkraut (*Thesium ebracteatum*) benötigen spezielle Standortbedingungen wie eine höhere Bodenfeuchte und keine Bodenverdichtung [4].
- Fazit:** Potenzielle Verbotsverletzungen sind hinsichtlich der Avifauna (Bodenbrüter) zu betrachten.
Für alle anderen Arten fehlen die Habitatvoraussetzungen bzw. ist mit einer nur sporadischen Nutzung zu rechnen, die nicht zu Verbotsverletzungen hinsichtlich des Verlustes an Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bzw. hinsichtlich der Tierverluste führt. Die Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten z. B. von Greifvögeln können im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und kompensiert werden.

4. Potenzielle Verbotsverletzungen und deren Vermeidung

Folgende potenziellen Verbotsverletzungen sind zu betrachten (siehe BNatSchG, § 44 Abs. 1):

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot von wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten (in Bezug auf Individuen und deren Entwicklungsformen - beinhaltet z. B. auch das Verbot einer Zerstörung von Vogeleiern),
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: streng geschützte Tiere (einschließlich europ. Vogelarten) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden – eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert,
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Tiere dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden,
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten oder deren Standorte zu zerstören.

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten, die damit im Zusammenhang stehende Tötung geschützter Arten und die Zerstörung geschützter Pflanzen und ihrer Standorte ist dann keine Verbotsverletzung, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Ist eine Verletzung der o. g. Verbote erkennbar, sind Maßnahmen zu benennen, mit denen die Verletzung vermieden werden kann. Die Verbotsverletzung kann außer durch die klassischen Vermeidungsmaßnahmen durch sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vermieden werden. Durch diese wird die ökologische Funktion des betroffenen Lebensraumes gesichert.

In der folgenden Tabelle werden die Eingriffe, die potenziellen Verbotsverletzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und deren Vermeidung gegenübergestellt.

Eingriff	potenzielle Verbotsverletzung	Vermeidung
Bauzeitliche Beanspruchung der Bruthabitate von Bodenbrütern (u. a. Feldlerche, Schafstelze)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 für europäische Vogelarten	Die Niststätten der potenziell betroffenen Bodenbrüter sind nach der Brutzeit nicht mehr geschützt [u. a. 6]. - Baubeginn außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September) bzw. alternative Bauzeitenregelung (s. u.)

Alternative Bauzeitenregelung:

Die Beräumung des Baufeldes, Abschieben des Oberbodens auf dem Acker muss außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d. h. nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September) erfolgen. Abweichungen von der Bauzeitenregelung sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen und Zufahrten keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. In diesem Fall ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich: Wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im Baufeld keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit, Wahl der landwirtschaftlichen Anbauart, ökologische Baubegleitung usw.), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Eine Abweichung ist auch möglich bei einem Baubeginn vor der Brutzeit und Fortführung der Bauarbeiten in die Brutzeit hinein ohne Unterbrechungen von mehr als einer Woche.

Mit erheblichen Störungen von streng geschützten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) ist nicht zu rechnen, da nicht mit Niststätten oder Rast- und Sammelplätzen von besonders störungsempfindlichen Arten (z. B. Vogelarten wie der Kranich, Fisch- oder Seeadler) im Umfeld des B-Plangebietes zu rechnen ist und bereits derzeit erhebliche Störungen u. a. durch die Tank- und Rastanlage, die Wohn- und Gewerbegebiete auftreten.

5. Fazit

Der B-Plan 04/2016 Michendorf – Feldstraße umfasst eine Fläche von 0,484 ha (4.840 m²) auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche (Pferdeweide). Die beplante Fläche wird von der Feldstraße im Süden, einer Gewerbefläche im Osten sowie weiteren als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Schutzgebiete für Natur und Landschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die potenzielle Nutzung durch Amphibien, Greifvögel und Fledermäuse als Nahrungshabitat berühren nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Auf der Fläche ist mit Niststätten von Bodenbrütern wie Feldlerche und Schafstelze zu rechnen. Die Bodenbrüter sind demnach potenziell von Verbotsverletzungen hinsichtlich der Zerstörung von Niststätten und dem damit verbundenen Verlust an Gelegen oder Jungtieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) betroffen.

Die Verbotsverletzung kann mit bauzeitlichen Regelungen vollständig vermieden werden (siehe Kapitel 4). Es müssen keine CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Berlin, 28.02.2017

CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH



i. A. Dr. Birgit Schultz

Anlage 1: Quellen

QUELLEN

- 1 LUIS (Landesinformationssystem Brandenburg) Internet – Informationen zu Schutzgebieten
https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
- 2 MLUR des Landes Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg.- 3 Schutzgutbezogene Ziele, 3.5 Landschaftsbild
- 3 Agena e.V. im Internet unter: <http://www.herpetopia.de/>: Verbreitungskarten von Amphibien und Reptilien in Brandenburg
- 4 BfN, FFH-Anhang4_Arten mit Artensteckbriefen:
http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-farne_bluetenpflanze.html
- 5 Landesumweltamt Brandenburg: Biotopkartierung Brandenburg.- Liste der Biotoptypen, Stand 9.03.2011 sowie Band 2: Beschreibung der Biotoptypen, 2005

GESETZE

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S.2258) geändert